

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.2
Studienordnung Griechisch Erste Staatsprüfung LA Gymnasien	Blatt: 1
Az.: 103/51-081	01.06

**Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
des Faches Griechisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien**

(Veröffentlichung vom 30. Dezember 2005, NBl. MWV. Schl.-H., S. 936);
(berichtigt NBl, MWV. Schl.-H. 2006, S.111)

Satzung aufgehoben durch Aufhebungssatzung vom 06.12.07 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 111)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S.477) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 26. Januar 2005 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ausschließlich nach der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 11. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 440) geprüft werden.

**§ 2
Studienberatung**

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Anschlag im Institut für Klassische Altertumskunde bekannt gegebenen Studienberaterinnen und Studienberater zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird den Studierenden dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie bei Wechsel des Studienorts oder des Studienfachs.

Den Studierenden wird ferner die Inanspruchnahme der Berufsberatung des Arbeitsamtes Kiel für Studierende an der Christian-Albrechts-Universität sowie der Beratungsstellen in der Universität und im Studentenwerk empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Studienfachwechsel und Studienabbruch.

**§ 3
Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Griechisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien setzt die Teilnahme an 68 SWS, davon 8 SWS in Fachdidaktik, voraus. Davon sollen 36 SWS im Grundstudium und 32 SWS im Hauptstudium absolviert werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.2
Studienordnung Griechisch Erste Staatsprüfung LA Gymnasien	Blatt: 2
Az.: 103/51-081	01.06

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium. Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung.

§ 4

Studiengespräch

Studierende, die sich bis Ende des fünften Fachsemesters nicht zur Zwischenprüfung bzw. bis Ende des fünften Fachsemesters nach Ablegung der Zwischenprüfung nicht zur Ersten Staatsprüfung gemeldet haben, können von der oder dem Vorsitzenden des Fach-Studienausschusses oder einem von dieser oder diesem Beauftragten zu einem Studiengespräch eingeladen werden. In dem Gespräch sollen die Gründe der Studienverzögerung erörtert und Ratschläge für den weiteren Studienverlauf gegeben werden.

§ 5

Auslandsstudium

Den Studierenden wird empfohlen, ein oder zwei Fachsemester des Hauptstudiums im Ausland zu studieren. Hierfür kommen insbesondere die wissenschaftlichen Einrichtungen in Betracht, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen. Informationen und Beratung hierzu erhalten die Studierenden insbesondere durch das „International Center“ sowie durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

§ 6

Lehrveranstaltungsangebot, Studienjahr

Einschreibungen sind zu einem Wintersemester und zu einem Sommersemester möglich.

§ 7

Teilnahmenachweise

Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Fachstudienausschuss.

Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.2
Studienordnung Griechisch Erste Staatsprüfung LA Gymnasien	Blatt: 3
Az.: 103/51-081	01.06

§ 8

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird, soweit erforderlich, auf Antrag des Instituts für Klassische Altertumskunde durch den Fakultätskonvent festgestellt.

Melden sich zu einer Lehrveranstaltung erstmalig mehr Studierende, als Plätze vorhanden sind, so prüft der Fach-Studienausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich, so ist durch die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person in Absprache mit dem Prüfungsbeauftragten des Faches die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person festgesetzten Termin gemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt zu treffen: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Studienzeit sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los.

(3) Zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer das Bestehen der Zwischenprüfung und die Sprachkenntnisse nach den Voraussetzungen und Anforderungen in den Prüfungsfächern der Ersten Staatsprüfungen gemäß der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (POL I) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen kann.

§ 9

Wiederholung von Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis oder ein Teilnahmehinweis nicht erlangt wurde, können wiederholt werden. Eine zwei- oder mehrmalige Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Fach-Studienausschuss.

§ 10

Selbststudium

(1) Es wird über den Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen hinaus dringend empfohlen, zum einen Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten, zum anderen in eigenverantwortlichem Studium weitere Themenbereiche des Faches zu erarbeiten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.2
Studienordnung Griechisch Erste Staatsprüfung LA Gymnasien	Blatt: 4
Az.: 103/51-081	01.06

(2) Soweit begleitende Tutorien stattfinden, wird empfohlen, an diesen teilzunehmen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.2
Studienordnung Griechisch Erste Staatsprüfung LA Gymnasien	Blatt: 5
Az.: 103/51-081	01.06

II. Grundstudium

§ 11

Gegenstand, Art und zeitlicher Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen des Grundstudiums¹

Nr.	Bezeichnung LV	Art	SWS	TN/LN	Voraussetzung
1	Lektüre 1a Lektüreübung 1b Lektüreübung 1c Lektüreübung	Ü Ü Ü	2 2 2	TN	
2	Grammatik 2a Stilübungen Unterstufe I 2b Stilübungen Unterstufe II	Ü Ü	2 2	TN LN	2a
3	Wissenschaftliches Arbeiten 3a Einführung in die griechische Philologie 3b Griechisches Proseminar 3c Griechisches Proseminar	Ü PS PS	2 2 2	LN LN	
4	Literatur- und kulturwissenschaftliche Grundlagen 4a Vorlesung zur griechischen Literatur 4b Vorlesung zur griechischen Literatur 4c Vorlesung zur griechischen Literatur 4d Vorlesung zur griechischen Literatur 4e Lateinisches Proseminar I 4f Veranstaltung aus den Fächern Archäologie, Alter Geschichte oder antiker Philosophie	V V V V PS	2 2 2 2 4 2	LN ²	Gr. Latinum
5	Fachdidaktik 5a Fachdidaktik Altertumskunde 5b Übung zur Fachdidaktik	Ü	2 2	LN	
6	Weitere Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Vorlesungen oder Übungen oder Kolloquien) ³		2		
Summe Grundstudium			36	5 LN 2 TN	

¹ Erläuterungen:

LV = Lehrveranstaltung, PS = Proseminar, Ü = Übung, V = Vorlesung, Exk = Exkursion, LN = Leistungsnachweis, TN = Teilnahmenachweis.

² Der Leistungsnachweis ist nicht erforderlich, wenn Latein weiteres Prüfungsfach ist.

³ Dabei können 2 SWS aus den Bereichen Griech. Sprachwissenschaft, Lat. Philologie, Mittel- und Neulat. Philologie, Alte Geschichte und Klass. Archäologie angerechnet werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.2
Studienordnung Griechisch Erste Staatsprüfung LA Gymnasien	Blatt: 6
Az.: 103/51-081	01.06

III. Hauptstudium

§ 12

Gegenstand, Art und zeitlicher Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen des Hauptstudiums

Nr.	Bezeichnung LV	Art	SWS	TN/LN	Voraussetzung
7	Sprachausbildung 7a Stilübungen Oberstufe 7b Lektüreübung 7c Lektüreübung	Ü Ü Ü	2 2 2	LN	
8	Wissenschaftliches Arbeiten 8a Griechisches Hauptseminar 8b Griechisches Hauptseminar	HS HS	2 2	LN LN	
9	Literaturwissenschaft 9a Vorlesung zur griechischen Literatur 9b Vorlesung zur griechischen Literatur 9c Vorlesung zur griechischen Literatur 9d Vorlesung zur griechischen Literatur 9e Examenskolloquium	V V V V Ü	2 2 2 2 4		
10	Fachdidaktik 10a Fachdidaktik 10b Übung zur Fachdidaktik 10c Exkursion (Veranstaltung mit fachdidaktischem Anteil)	Ü Ü Exk	2 2 2	LN LN	
11	Weitere Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Vorlesungen, Haupt- und Oberseminare, Übungen, Kolloquien) ⁴		4		
Summe Hauptstudium			32	5 LN	
Summe Studium			68	10 LN 2 TN	

⁴ Dabei können 2 SWS aus anderen altertums- oder literaturwissenschaftlichen Fächern angerechnet werden (z. B. Lat. Philologie, Griech. oder Allgemeine Sprachwissenschaft, Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Neuphilologien, Mittel- und Neulateinische Philologie).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-08.1.2
Studienordnung Griechisch Erste Staatsprüfung LA Gymnasien	Blatt: 7
Az.: 103/51-081	01.06

§ 13 Studienplan

(1) Der dieser Studienordnung als Anhang beigefügte Studienplan gibt zusätzlich zu den Angaben nach §§ 11,12 Auskunft über die zweckmäßige zeitliche Abfolge der pro Studienabschnitt zu besuchenden Lehrveranstaltungen.

(2) Der Studienplan wird vom Studienausschuss auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt. In Fällen, in denen es wegen der Gesamtkonzeption des Studienganges notwendig oder zweckmäßig erscheint, kann er durch den Studienausschuss geändert werden. Er ist eine Empfehlung und kann entsprechend den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Studierenden ergänzt oder abgeändert werden.

(3) Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird durch Aushang im Institut für Klassische Altertumskunde bekannt gegeben.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 09.09.2005

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Siegfried Oechsle